

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-  
ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang  
Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen  
Schulen der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– BMPO/BP-T –  
Vom 25. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der FAU – BMPO/BP-T – vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Science“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „**Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn**“, gestrichen und das Wort „**Sprache**“ durch die Worte „**Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Worte „setzt sich aus einem fach- und bildungswissenschaftlichen Studium sowie eines zweiten Unterrichtsfach, sog. Zweifach, zusammen. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 (neu) werden nach den Worten „Bachelorstudium kann“ (neu) die Worte „im Bereich der Fachwissenschaft“ eingefügt.
    - cc) Nach Satz 2 (neu) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die wählbaren Zweifächer sind in § 24 Abs. 2 aufgeführt; Qualifikationsziele und Prüfungen richten sich nach § 24a.“
    - dd) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:
      - (1) Nach den Worten „Beginn des Studiums“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
      - (2) Nach den Worten „Studiums sind die“ (neu) wird das Wort „gewählte“ eingefügt.

- (3) Nach den Worten „gewählte Studienrichtung“ werden die Worte „und das gewählte Zweitfach“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5 und es werden nach dem Wort „Studienrichtung“ die Worte „bzw. des Zweitfachs“ eingefügt und nach dem Wort „Antrag“ die Worte „in begründeten Fällen“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.
- bb) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Bachelorstudiengangs“ die Worte „gemäß § 23“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt,“ eingefügt.
- e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Das Bachelorstudium Berufspädagogik Technik beginnt jeweils zum Wintersemester.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „<sup>1</sup>Einzelne“ werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch.  
<sup>2</sup>Ausgenommen davon ist das Zweitfach Englisch, dort ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3 und in ihm werden die Worte „einer Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
- dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „**Sprache**“ durch die Worte „**Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Technik“ werden die Worte „setzt sich aus einem fach- und bildungswissenschaftlichen Studium sowie dem Studium eines zweiten Unterrichtsfachs, sog. Zweitfach, zusammen. <sup>2</sup>Das Masterstudium“ eingefügt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

cc) In Satz 3 (neu) werden nach der Zahl „1“ die Worte „Sätze 3 bis 5“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Masterstudium wird in der Regel das im Bachelorstudium gewählte Zweitfach fortgeführt. <sup>5</sup>Ein Wechsel ist nur nach Rücksprache mit der Studienfachberatung möglich.“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ die Worte „, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Teilzeitstudium“ durch die Worte „entsprechenden Teilzeitstudiengang (vgl. § 4a)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

e) Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

f) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Es werden vor dem Wort „1Einzelne“ folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Ausgenommen davon ist das Zweitfach Englisch, dort ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3 und in ihm werden die Worte „einer Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Masterstudium“ durch die Worte „Der Masterstudiengang“ und das Wort „Teilzeitstudiums“ durch das Wort „Teilzeitstudiengangs“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Teilzeitstudiums“ durch das Wort „Teilzeitstudiengangs“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die im Voll- bzw. Teilzeitstudium begründeten Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Teilzeitstudium des Masterstudiengangs“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ca.“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Leistungsnachweise**“ ein Komma und die Worte „**Freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen, nach den Worten „Prüfungs- und“ das Zeichen „/“ und das Wort „oder“ eingefügt und nach dem Wort „Studienleistungen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgen“ das Zeichen „;“ und die Worte „Näheres regeln die **Anlagen 2a bis 3**“ angefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Übungsaufgaben“ der Klammerzusatz (z. B. Programmierübungen)“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 6 bzw. den **Anlagen 2a bis 3** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>6</sup>Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen; in der Regel beträgt der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.“
- dd) Die bisherigen Satz 5 und 6 werden zu Sätzen 7 und 8.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „verbessern“ das Zeichen „;“ und die Worte „eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich“ angefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden in Ziffer 3 nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „im Vollzeitstudiengang“ eingefügt und in Ziffer 4 das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „es sei denn, die“ die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Rücktritt**“ ein Komma und die Worte „**Folgen eines verspäteten Rücktritts**“ angefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt und nach dem Wort „angemeldeten“ die Worte „schriftlichen und mündlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er“ eingefügt und nach den Worten „bzw. er nach dem“ (neu) die Worte „Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Verspätung“ durch die Worte „das Versäumnis“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Zugangskommissionen**“ durch das Wort „**Zugangskommission**“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Professorin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Professor als der“ werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „Vorsitzenden, einer“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „Hochschullehrer und einer“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden ein Komma und die Worte „die bzw. der gemäß der Hochschulprüferverordnung (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist“ angefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**“ durch das Wort „**Kompetenzen**“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung“ gestrichen.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach der Zahl „2“ das Wort „besteht“ gestrichen.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
  
„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und in ihm werden die Worte „Vorsitzende oder“ sowie nach den Worten „benannten Fachvertreterin“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 3 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
  
„<sup>2</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweils einschlägige **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde.“
  - cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:  
  
„<sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>4</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. <sup>5</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine

Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. <sup>6</sup>Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Erstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „einer Beisitzerin“ und „Beisitzers statt, die“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „der von der“ die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort und die Zahl „und 3“ durch das Wort und die Zahl „bis 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden in Satz 1 vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „1“ und nachfolgend der gesamte Satz 2 gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

15. In § 15a wird in der Überschrift das Wort „**Elektrische**“ durch das Wort „**Elektronische**“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „werden von der“ die Worte „bzw. dem“ eingefügt und die Worte „Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „den **Anlagen**“ ersetzt und nach dem Wort „Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „bzw. Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt und nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „§ 14 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4,3“ die Worte „und 4,7“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.“

d) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Anlagen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

e) Abs. 8 wird gestrichen.

17. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ sowie nach den Worten „Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Prüferin bzw. den Prüfer“ durch die Worte „bzw. den Prüfenden“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**Diploma Supplement**“ gestrichen und nach dem Wort „**Records**“ ein Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „möglichst“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „im Umfang von 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zweifach“ die Worte „i. S. d. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 24a“ eingefügt und nach der Ziffer 9 folgende neue Ziffer 10 angefügt:

„10. Berufssprache Deutsch“

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Qualifikationsziel der verpflichtenden Belegung eines Zweifaches ist der Erwerb der entsprechenden fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen zur Entwicklung und Gestaltung von fachlich fundierten Unterrichtskonzepten. <sup>4</sup>Dabei sollen die Studierenden die fachlichen Grundlagen dieses Fachgebietes auf universitärem Niveau beherrschen und zu ersten Forschungsleistungen in diesem Bereich befähigt werden. <sup>5</sup>Im Bachelorstudiengang werden dazu erste grundlegende Kompetenzen erworben.“

cc) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs besteht darin, den Studierenden durch die angebotene Auswahl an Modulen eine Vertiefung bzw. fachwissenschaftliche Spezialisierung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Als Wahlpflichtmodule aus der Fachwissenschaft können in der Studienrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik die Module gewählt werden, die das Department Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik anbietet; in der Studienrichtung Metalltechnik sind Module des Departments Maschinenbau wählbar. <sup>3</sup>Der

Prüfungsausschuss kann die wählbaren Module in einem Wahlpflichtmodulkatalog eingrenzen. <sup>4</sup>Der Wahlpflichtmodulkatalog Elektrotechnik deckt dabei die Bereiche Allgemeine Elektrotechnik, Mikroelektronik, Energie- und Antriebstechnik, Informationstechnik, Regelungstechnik oder Leistungselektronik ab. <sup>5</sup>Der Wahlpflichtmodulkatalog Maschinenbau ermöglicht eine Vertiefung bzw. Spezialisierung in den Bereichen Produktentwicklung, Laser- und Umformtechnik, Produktionstechnik, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik. <sup>6</sup>Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen richten sich nach der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.“

23. Nach § 24 wird folgender neuer § 24a eingefügt:

**„§ 24a Qualifikationsziele und Prüfungen der wählbaren Zweifächer**

(1) Im Zweifach Deutsch werden spezialisierte Fähigkeiten in den fachwissenschaftlichen germanistischen Disziplinen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der entsprechenden Fachdidaktik aufgebaut.

(2) Im Zweifach Mathematik werden mathematische Fähigkeiten in den Bereichen Zahlentheorie, Geometrie und Stochastik aufgebaut und das Themenfeld der linearen Algebra vertieft. Des Weiteren werden Fähigkeiten zur fachdidaktischen Reflexion und Gestaltung des Mathematikunterrichts geschult.

(3) <sup>1</sup>Im Zweifach Englisch werden vertiefte sprachliche und linguistische Fähigkeiten der englischen Sprache und fachwissenschaftliche Grundlagen der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft und der Landeskunde vermittelt. <sup>2</sup>Gleichzeitig lernen die Studierenden grundlegende Konzepte und Methoden der Fremdsprachendidaktik kennen und erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion.

(4) Im Zweifach Evangelische Religionslehre werden Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten in theologischen, religionspädagogischen und religionsdidaktischen Themenbereichen vertieft.

(5) Im Zweifach Sport werden Fähigkeiten in den Bereichen Sportwissenschaft, Sportpädagogik und Sportdidaktik vertieft und die Lehrkompetenz in Mannschafts- und Einzelsportarten ausgebaut.

(6) <sup>1</sup>Im Zweifach Physik erlernen die Studierenden die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Experimentalphysik und der Struktur der Materie und können sich in einzelne Spezialisierungsgebiete einarbeiten. <sup>2</sup>Es werden umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Didaktik der Physik erworben, dabei wird großer Wert auf die Einbeziehung von Experimenten in den Physikunterricht gelegt.

(7) <sup>1</sup>Im Zweifach Informatik erwerben die Studierenden Kenntnisse in der Entwicklung von Algorithmen, der konzeptionellen Modellierung, Softwareentwicklung und der Implementierung von Datenbanksystemen. <sup>2</sup>Dabei werden insbesondere Fachdidaktische Kompetenzen für den praktischen und theoretischen Informatikunterricht und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Unterrichtes vermittelt.

(8) <sup>1</sup>Im Zweifach Elektrotechnik und Informationstechnik erlangen die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen der Elektro- und Informationstechnik:

- Elektrische Energie- und Antriebstechnik,

- Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik,
- Kommunikationselektronik und Schaltungstechnik und
- Regelungs- und Systemtechnik-Schaltungstechnik.

<sup>2</sup>Dadurch werden sie zum eigenständigen Entwickeln, Berechnen, Konstruieren und Erproben von neuen Bauelementen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Systemen oder Verfahren zu ihrer Herstellung befähigt. <sup>3</sup>Die zielgruppenorientierte, fachdidaktisch sinnvolle Vermittlung der erworbenen Kenntnisse ist ebenfalls Ziel der Ausbildung.

(9) <sup>1</sup>Im Zweifach Metalltechnik erlangen die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen des Maschinenbaus:

- Technische Mechanik,
- Konstruktion und Produktentwicklung,
- Produktionstechnik und
- Messtechnik und optische Technologien.

<sup>2</sup>Sie werden unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben zur Planung, Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Prüfung von technischen Produkten befähigt. <sup>3</sup>Die zielgruppenorientierte, fachdidaktisch sinnvolle Vermittlung der erworbenen Kenntnisse ist ebenfalls Ziel der Ausbildung.

(10) Im Zweifach Berufssprache Deutsch werden fachwissenschaftliche Grundlagen zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft vermittelt, die Sensibilität für Zielgruppen des Sprachunterrichts durch das Studium einer Migrationssprache entwickelt sowie fachdidaktische Gestaltungsmöglichkeiten für den sprachsensiblen Fachunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt.

(11) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach den Abs. 1 bis 10 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60, 90, 120 oder 180 Min.) schriftliche Hausarbeit (in der Regel ca. 10 Seiten), Präsentation (in der Regel ca. 20 Min.), Referat (in der Regel ca. 20 Min.), Elektronische Prüfung, mündliche Prüfung (in der Regel ca. 30 Min.). <sup>3</sup>Für aus anderen Fakultäten importierte Module gelten für Art und Umfang der Prüfungen die Prüfungsordnungen der jeweiligen Fächer. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(12) <sup>1</sup>Die Module setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung und / oder Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fragestellung“ die Worte „aus der gewählten Studienrichtung, dem gewählten Zweifach oder der Pädagogik“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Sie“ durch die Worte „Das Modul Bachelorarbeit“ ersetzt und nach dem Wort „bewertet“ die Worte „und schließt mit der Bachelorarbeit sowie einem Vortrag derselben ab“ angefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.“

d) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Studierenden oder“ sowie „Vorsitzende oder“ werden jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Prüfungsausschusses ihr“ sowie „eine Betreuerin“ wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Bachelorarbeit“ wird der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „fünf Monate;“ werden die Worte „sie kann“ gestrichen.

(3) Nach den Worten „auf Antrag“ werden die Worte „kann der Prüfungsausschuss sie“ eingefügt.

(4) Nach den Worten „der Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(5) Nach dem Wort „Betreuers“ wird das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

(6) Nach den Worten „ausnahmsweise um“ wird das Wort „höchstens“ eingefügt.

(7) Die Worte „verlängert werden“ werden durch das Wort „verlängern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Stunden“ das Komma durch die Worte „in der Regelbearbeitungszeit“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- f) In Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.“
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ und „Vorsitzende oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Exemplares“ durch das Wort „Exemplars“ und nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- i) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“ und das Wort „gilt“ durch die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- j) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ ein Komma und die Worte „Abs. 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel**“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach der Zahl „10“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ gestrichen.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 besteht bei bereits begonnenen Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen im Falle des Wechsels des Moduls keine Pflicht zur Wiederholung der Prüfungen innerhalb der o. g. Fristen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 6 bis 10.

dd) In Satz 7 (neu) werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 8 werden das Komma und die Worte „Wechsel aus dem oder in das Teilzeitstudium“ gestrichen.

ff) In Satz 9 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „laufen weiter“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend“ angefügt.

gg) In Satz 10 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden Sätze 3 bis 8 gestrichen.

26. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

#### **„§ 26a Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

27. In § 27 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „bzw. einen sonstigen“ das Wort „gleichwertigen“ und nach den Worten „nicht wesentlich unterschiedlichen“ die Worte „in- oder ausländischen“ eingefügt.

28. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Wahlpflichtmodule (Modulgruppe M 1) gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.“

cc) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für das Modul M 2 ist in der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik ein Praktikum aus dem Angebot des Departments Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik und in der Studienrichtung Metalltechnik ein Praktikum aus dem Angebot des Departments Maschinenbau zu wählen. <sup>2</sup>Das Praktikum dient der Vertiefung und praktischen Anwendung einer selbstgewählten Spezialisierung aus der Fachwissenschaft. <sup>3</sup>In der Regel wird die Anwesenheit bei den entsprechenden Terminen und die Protokollierung der Tätigkeit als Nachweis für die unbenotete Studienleistung erwartet, genaueres regelt die entsprechende Modulbeschreibung.

(4) <sup>1</sup>Im Modul M 3a wählen Studierende der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik ein Hauptseminar aus dem Angebot des Departments Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. <sup>2</sup>Das Hauptseminar dient der beispielhaften Beschäftigung mit einem Forschungsgebiet der Fachwissenschaft. <sup>3</sup>In der Regel wird eine Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) und die Präsentation der Ausarbeitung erwartet; Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung.

(5) Die Module der Zweitfächer und die entsprechenden Prüfungen richten sich nach §§ 24 Abs. 2 und 24a sowie den Vorgaben des jeweiligen Faches und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** zu entnehmen.“

30. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „aus ihrem“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassungsarbeit“ die Worte „für das Lehramt“ eingefügt und nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

cc) In Satz 4 werden das Wort „Sie“ durch die Worte „Das Modul Masterarbeit“ ersetzt und nach dem Wort „bewertet“ die Worte „und schließt mit der Masterarbeit und einem Vortrag derselben ab“ angefügt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 80 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3**. <sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, die Masterarbeit erst dann zu beginnen, wenn die Module der ersten drei Semester gemäß **Anlage 3** nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Im Übrigen sorgen die“ ersetzt.

bb) In Satz 3 (neu) wird das Wort „sorgen“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.

dd) In Satz 4 (neu) wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 5 (neu) werden die Worte „Studierenden oder“ und „Vorsitzende oder“ sowie nach den Worten „Fachvertreter der“ die Worte „Studierenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Worte „Hochschullehrerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ das Wort „tätig“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „darf“ durch die Worte „(Regelbearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudiengang“ und das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt sowie nach dem Wort „Monate“ die Worte „nicht überschreiten“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

cc) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) In Satz 5 (neu) werden jeweils das Wort „Exemplares“ durch das Wort „Exemplars“ und nach den Worten „bei der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ ein Komma und die Worte „Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Vorsitzende oder“ und „Studierenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „bzw. des Studierenden“ (neu) werden die Worte „und der Betreuerin bzw. des Betreuers“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „Bekanntgabe der Ablehnung“ werden die Worte „als Zweitversuch“ eingefügt.

(4) Nach den Worten „vorzulegen; im“ werden die Worte „Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im“ eingefügt.

dd) In Satz 5 (neu) werden nach der Zahl „1“ das Wort und die Zahl „sowie 3“ eingefügt.

31. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel, Zusatzmodule**“ angefügt.
- b) Die Worte „gilt § 26“ werden durch die Worte „gelten §§ 26 und 26a“ ersetzt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 und 24a sowie § 29 Abs. 2 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung studieren.“

33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Dem Antrag ist das Zeugnis über den Abschluss gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder, im Falle des § 27 Abs. 4, ein Transcript of Records, beizufügen.“

- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 der Zugangskommission des Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 10 werden zu Abs. 5 bis 11.

- e) In Abs. 5 werden in Satz 1 vor dem Wort „Das“ die hochgestellte Zahl „1“ und nachfolgend der gesamte Satz 2 gestrichen.

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerberin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bewerberinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „ECTS-Punkten“ die Worte „oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule“ eingefügt.
  - dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  

„<sup>4</sup>Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
  - ee) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und in ihm werden nach den Worten „Unterlagen ist“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Abs. 9“ eingefügt.
  - ff) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - (1) In Satz 1 wird nach den Worten „bestellten Hochschullehrerinnen“ und „wird der Bewerberin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
    - (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - (a) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „für das Gespräch“ eingefügt.
      - (b) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Masterstudienganges“ das Zeichen „;“ und die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt den für das Zugangsgespräch maßgeblichen Bereich“ eingefügt.
      - (c) In Ziffer 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ das Zeichen „;“ und die Worte „Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses“ eingefügt.
  - gg) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - (1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ eingefügt.
    - (2) In Satz 2 werden die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
  - hh) In Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen“ eingefügt.

34. Anlagen 2a bis 3 werden zu Anlagen 2a bis 3b und erhalten folgende neue Fassungen:

**„Anlage 2a: Module des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik**

Nr.	Modul							ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungsart	Prüfungsform
	Bezeichnung	SWS				ECTS	1.	2.	3.	4.	5.	6.			
		V	Ü	P	S										
Fachwissenschaft															
B 1	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2	0		7,5	7,5						PL	Klausur (120 Min.)
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2	0		5		5					PL	Klausur (90 Min.)
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik III		2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)
B 4	Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik		0	0	6		5		5 (1/1/3)				SL	PrL	
B 5	Energie- und Antriebstechnik	FSP												PL	Klausur (180 Min.) <sup>1)</sup>
B 5a	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1	0		7,5			7,5					
B 5b	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung		2	2	0										
Informatik und Mathematik															
B 6	Mathematik für BPT-E 1 <sup>2)</sup>	GOP	4	2	0		7,5	7,5						SL, PL	ÜbL + Klausur (90 Min.) (100 %)
B 7	Mathematik für BPT-E 2 <sup>2)</sup>	GOP	2	2	0		10		10					SL, PL	ÜbL + Klausur (120 Min.) (100 %)
B 8	Mathematik für BPT-E 3 <sup>2)</sup>		2	2	0		5			5				SL;PL	ÜbL + Klausur (60 Min.) (100 %)
B 9	Grundlagen der Informatik		2	2	0		7,5	7,5						SL;PL	Rechner- und Tafelübungen + Klausur (90 Min.)
Hochfrequenztechnik															
B 10	Hochfrequenztechnik		2	2	0		5					5		PL	Klausur (90 Min.)
B 11	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	FSP	2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)
Kommunikationselektronik und Schaltungstechnik															
B 12	Digitaltechnik		2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)
B 13	Halbleiterbauelemente	FSP	2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)
B 14	Schaltungstechnik	FSP	2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)

Nr.	Modul						ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungsart	Prüfungsform
	Bezeichnung	SWS				ECTS	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
B 15	Kommunikationsstrukturen	FSP	2	0		5				5		PL	Klausur (90 Min.)	
Systeme und Regelungen														
B 16	Regelungstechnik A (Grundlagen)	FSP	2	2	0	5				5		PL	Klausur (90 Min.)	
B 17	Einführung in die Systemtheorie	FSP	2	2	0	5			5			PL	Klausur (90 Min.)	
Wahlpflichtmodul der Elektro- und Informationstechnik														
			V	Ü	P	S								
B18	Wahlpflichtmodul aus der Fachwissenschaft gemäß § 24 Abs. 4		2	2	0	5					5	PL	PL <sup>3)</sup>	
Berufspädagogik														
B 19	Fachdidaktik Elektro- und Informationstechnik I <sup>4)</sup>				4	5					5	PL	Durchführung eines Lernzirkels (20 %) + mündliche Prüfung (20 Min.) (80 %)	
B 20	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	GOP	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			5		5				PL und SL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
B 21	Präsentations- und Moderationstechnik		vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			5	5					SL und PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
B 22	Berufliche Weiterbildung		vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			5		5				PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
B 23	Betriebspädagogisches Seminar		vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			5					5	PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
B 24	Schulpraktische Studien		vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			5			5			PL und SL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
B 25	Berufspädagogische Vertiefung	FSP	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I			10				5	5	PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I	
Zweifach gemäß § 24a														
B 26	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		vgl. § 24a Abs. 12			25	2,5	5	2,5	5	10	PL	vgl. § 24a Abs. 11	
Abschlussarbeit														
B 27	Bachelorarbeit mit Vortrag					10					10	PL	Bachelorarbeit und Vortrag (20 Min.)	
			46 - 56	40 - 52	7 - 17	7 - 21								
	Summen SWS bzw. ECTS		117 - 146			180	30	31	28,5	30,5	30	30		

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung  
 FSP = fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul  
 PL: Prüfungsleistung  
 SL: Studienleistung  
 K: Klausur  
 mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Übungsleistungen bestehen in der Regel aus dem Lösen fachspezifischer Aufgaben/Hausaufgaben. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.  
 PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Praktikumsleistungen bestehen in der Regel aus Ausarbeitungen/Protokollen zu den geforderten Praktika. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.  
 SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3, Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einer Ausarbeitung und einem Vortrag. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.  
 BA: Bachelorarbeit

- <sup>1)</sup> Nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung entweder in Form einer Gesamtklausur oder in Form von zwei Teilklausuren abgelegt werden. Im Falle von zwei Teilklausuren müssen beide Klausuren bestanden sein.  
<sup>2)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.  
<sup>3)</sup> vgl. § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
<sup>4)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

### Anlage 2b: Module des Bachelorstudiums – Studienrichtung Metalltechnik

Modul								ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
Nr.	Bezeichnung		ECTS	SWS				1.	2.	3.	4.	5.	6.		
				V	Ü	P	S								
Mechanik und Konstruktion															
B 1	Statik und Festigkeitslehre	GOP	7,5	3	2			7,5					PL	Klausur (90 Min.)	
B 2	Dynamik starrer Körper	FSP	7,5	3	2	2			7,5				PL	Klausur (90 Min.)	
B 3	Methode der Finiten Elemente	FSP	5	2	2					5			PL	Klausur (60 Min.)	
B 4	Technische Darstellungslehre I <sup>1)</sup>		5			4		2,5					SL	PrL (Papierübung) +	
	Technische Darstellungslehre II <sup>1)</sup>				2		2,5						SL	PrL (Rechnerübung)	
B 5	Grundlagen der Produktentwicklung	FSP	10	4	2					5			PL	Klausur (120 Min.) +	
	Konstruktionstechnisches Praktikum <sup>1)</sup>				4				5				SL	PrL	
B 6	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)		5			6					5		SL	PrL	
Informatik und Mathematik															
B 7	Mathematik für BPT-M <sup>1 2)</sup>	GOP	7,5	4	2			7,5					SL und PL	ÜbL + Klausur (90 Min.) (100 %)	

Modul								ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
Nr.	Bezeichnung		ECTS	SWS				1.	2.	3.	4.	5.	6.		
				V	Ü	P	S								
B 8	Mathematik für BPT-M 2 <sup>2)</sup>	GOP	7,5	4	2			7,5					SL und PL	ÜbL + Klausur (90 Min.) (100 %)	
B 9	Mathematik für BPT-M 3 <sup>2)</sup>		7,5	4	2				7,5				PL	Klausur (90 Min.)	
B 10	Grundlagen der Informatik		7,5	3	3					7,5			SL und PL	ÜbL + Klausur (90 Min.) (100 %)	
Produktion, Optik und Messtechnik															
B 11	Produktionstechnik I und II	FSP	5	4						5			PL	Klausur (120 Min.)	
B 12	Wahlpflichtmodul aus der Fachwissenschaft	FSP	5	2	2						5		PL	<sup>3)</sup>	
B 13	Grundlagen der Messtechnik	FSP	5	2	2						5		PL	Klausur (60 Min.)	
Elektrotechnik, Thermodynamik und Werkstoffkunde															
B 14	Grundlagen der Elektrotechnik		5	2	2			5					PL	Klausur (60 Min.)	
B 15	Technische Thermodynamik		7,5	4	2				7,5				PL	Klausur (120 Min.)	
B 16	Werkstoffkunde	GOP	7,5	4				5					PL	Klausur (120 Min.) + PrL	
	Werkstoffprüfung <sup>1)</sup>				4			2,5					SL		
Berufspädagogik															
B 17	Fachdidaktik Metalltechnik I <sup>1)</sup>		5				4					5	SL und PL	SeL (Lehrsequenz) + (mdl 20 Min.)	
B 18	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	GOP	5	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I					5					PL und SL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
B 19	Präsentations- und Moderationstechnik <sup>1)</sup>		5	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I				5						PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
B 20	Berufliche Weiterbildung		5	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I								5		PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
B 21	Betriebspädagogisches Seminar		5	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I								5		PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
B 22	Schulpraktische Studien		5	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I								5		PL und SL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
B 23	Berufspädagogische Vertiefung	FSP	10	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I								5	5	PL	vgl. FPO Bachelor WiWi – WiPäd I
Zweifach															
B 24	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		25					10		5	5	5			<sup>3)</sup>

Modul								ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
Nr.	Bezeichnung		ECTS	SWS											
				V	Ü	P	S	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Abschlussarbeit														
B 25	Bachelorarbeit												10	PL und SL BA mit Vortrag (ca. 20 Min.)	
	Summen SWS bzw. ECTS		180	55 - 65	34 - 46	19 - 29	7 - 21	30	30	30	30	30	30		
				133 - 157											

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP = fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3; Übungsleistungen bestehen in der Regel aus dem Lösen fachspezifischer Aufgaben/Hausaufgaben. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Praktikumsleistungen bestehen in der Regel aus Ausarbeitungen / Protokollen zu den geforderten Praktika. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3, Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einer Ausarbeitung und einem Vortrag. Näheres entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

ExL: Exkursionsleistung gemäß § 6 Abs. 3

BA: Bachelorarbeit

<sup>1)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

<sup>2)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

<sup>3)</sup> siehe auch § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel besteht die Prüfungsleistung aus einer schriftlichen Klausur im Umfang von 90 Min.

### Anlage 3a: Module des Masterstudiums (Vollzeit)

Modul							ECTS Verteilung über Semester (Workload)				Prüfungsart	Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung
							1.	2.	3.	4.		
Nr.	Bezeichnung	ECTS	SWS									
			V	Ü	P	S						
M 1	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft <sup>1)</sup>	10	4	4					10	PL	PL <sup>2)</sup>	
M 2	Praktikum der Fachwissenschaft <sup>1) 6)</sup>	2,5			2			2,5		SL	PrL <sup>3)</sup>	
M 3a	Hauptseminar der Elektrotechnik <sup>5) 6)</sup>	2,5				2		2,5		PL	SeL <sup>3)</sup>	
M 3b	Optik und optische Technologien <sup>5)</sup>	2,5	2					2,5		PL	Klausur (60 Min.)	
M 4a	Fachdidaktik Elektrotechnik II <sup>5) 6)</sup>					4	5			PL	Unterrichtsdurchführung (45 Min.)	
M 4b	Fachdidaktik Metalltechnik II <sup>5) 6)</sup>					4	5			SL und PL	Studienarbeit (50 %) + mündl. Prüfung (20 Min.) (50 %)	
M 5	<b>Berufspädagogische Didaktik</b>											
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I	10	vgl. FPO Master WiPäd				10				SL und PL	vgl. FPO Master WiPäd
	Universitätsschule WD I <sup>6)</sup>											
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II	10	vgl. FPO Master WiPäd					10			SL und PL	vgl. FPO Master WiPäd
Universitätsschule WD II												
M 6	Schulpraktische Studien II <sup>6)</sup>	5	vgl. FPO Master WiPäd						5	PL	vgl. FPO Master WiPäd	
M 7	<b>Empirische Forschung i.d. Berufspädagogik</b>	5	vgl. FPO Master WiPäd					5				vgl. FPO Master WiPäd
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)											
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Qualitative Forschung)											
	Werkstattseminar Empirische Forschung											
M 8	Grund- und Erstausbildung	5	vgl. FPO Master WiPäd						5	PL	vgl. FPO Master WiPäd	
M 9	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik	45					15	15	15		<sup>4)</sup>	
M 10	Masterarbeit	20							20	PL und SL	MA mit Vortrag	
<b>Summen SWS bzw. ECTS</b>			120	17 - 22	7 - 21	18 - 30	19 - 46	30	30	30	30	
				72 -92								

<sup>1)</sup> Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

<sup>2)</sup> vgl. § 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

In der Regel besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur (90 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.).

<sup>3)</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 6 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>4)</sup> Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 24 Abs. 2 und 24a.

<sup>5)</sup> vgl. § 28 Abs. 3 bzw. 4. M 3a und M 4a sind in der SR Elektro- und Informationstechnik und M3b und M4b in der SR Metalltechnik zu wählen.

<sup>6)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3

MA: Masterarbeit

### Anlage 3b: Module des Masterstudiums (Teilzeit)

Modul							ECTS Verteilung über Semester (Workload)								Prüfungsart	Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nr.	Bezeichnung	ECTS	SWS													
			V	Ü	P	S										
M 1	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft <sup>1)</sup>	10	4	4								5	5	PL	PL <sup>2)</sup>	
M 2	Praktikum der Fachwissenschaft <sup>1) 6)</sup>	2,5			2					2,5				SL	PrL <sup>3)</sup>	
M 3a	Hauptseminar der Elektrotechnik <sup>5) 6)</sup>	2,5				2				2,5				PL	SeL <sup>3)</sup>	
M 3b	Optik und optische Technologien <sup>5)</sup>	2,5	2							2,5				PL	Klausur (60 Min.)	
M 4a	Fachdidaktik Elektrotechnik II <sup>5) 6)</sup>					4	5							PL	Unterrichtsdurchführung (45 Min.)	
M 4b	Fachdidaktik Metalltechnik II <sup>5) 6)</sup>					4	5							SL und PL	Studienarbeit (50 %) + mündl. Prüfung (20 Min.) (50 %)	
M 5	<b>Berufspädagogische Didaktik</b>															
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I	10	vgl. FPO Master WiPäd				10								SL und PL	vgl. FPO Master WiPäd
	Universitätsschule WD I <sup>6)</sup>															
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II	10	vgl. FPO Master WiPäd					10							SL und PL	vgl. FPO Master WiPäd
Universitätsschule WD II																

Modul				ECTS Verteilung über Semester (Workload)								Prüfungsart	Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung			
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					
Nr.	Bezeichnung	ECTS	SWS													
M 6	Schulpraktische Studien II <sup>6)</sup>	5	vgl. FPO Master WiPäd							5				PL	vgl. FPO Master WiPäd	
M 7	<b>Empirische Forschung i.d. Berufspädagogik</b>	5	vgl. FPO Master WiPäd						5						vgl. FPO Master WiPäd	
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)															
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)															
	Werkstattseminar Empirische Forschung															
M 8	Grund- und Erstausbildung	5	vgl. FPO Master WiPäd						5				PL	vgl. FPO Master WiPäd		
M 9	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik	45					5	15	10	15					<sup>4)</sup>	
M 10	Masterarbeit	20									10	10	PL und SL	MA mit Vortrag		
<b>Summen SWS bzw. ECTS</b>			17	7	18	19										
			22	21	30	46	15	15	15	15	15	15	15			
			72 - 92													

<sup>1)</sup> Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

<sup>2)</sup> vgl. § 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur (90 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min).

<sup>3)</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 6 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>4)</sup> Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 24 Abs. 2 und 24a.

<sup>5)</sup> vgl. § 28 Abs. 3 bzw. 4. M 3a und M 4a sind in der SR Elektro- und Informationstechnik und M3b und M 4b in der SR Metalltechnik zu wählen.

<sup>6)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3

MA: Masterarbeit

“

35. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst, insbesondere auch alle Anlagen aufgenommen.

## § 2

<sup>1</sup>Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 und 24a sowie § 29 Abs. 2 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. August 2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 Nr. VI.2-BS9008-7a.96889 sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 2018 Nr. VI.2-BS9008-7a.13358.

Erlangen, den 25. Mai 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Mai 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Mai 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2018.